

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.05.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Amt: Dezernat V	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat II Dezernat III Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0136 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 351720 Kostenstelle: 050-002-1000 Kostenträger: 3517-20 Investitionsnummer: Sachkonto: 7290180		

**Betreff: Fahrpreisermäßigung für Menschen in Darmstadt mit geringem Einkommen
(Sozialticket)**

Vorlage vom: 28.04.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung beschließen die Einführung eines Darmstädter Sozialtickets zur vergünstigten Nutzung des ÖPNV durch Bezieherinnen und Bezieher von laufenden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 01.07.17.
2. Die für die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2017 notwendigen Haushaltsmittel werden aus dem Budget des Sozialdezernates zur Verfügung gestellt.
3. Die für die Umsetzung der Maßnahme ab dem Haushaltsjahr 2018 notwendigen Haushaltsmittel stehen, vorbehaltlich der Beschlüsse im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen, unter der Kostenstelle 050-002-1000, SK 7290180, KT 3517-20 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 850.000 Euro zur Verfügung.

Anlagen:	Ergänzung Beschlussvorschlag Anlage 1_Übersicht Verfahren Sozialticket Anlage 2a_Entwurf Vordruck_Sozialticket_Gutscheine Anlage 2_Entwurf Vordruck_Sozialticket_Berechtigungsnachweis
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☒ Ja ☐ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 28.04.2017:

Mit Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII im Jahr 2005 konnten die bis dahin geltenden Regelungen zu freiwilligen Leistungen nach dem BSHG (Bundessozialhilfegesetz) aus dem Jahr 1987 nicht weiter geführt werden. Der Magistrat hat daher im Juni 2005 unter Beschlussnummer 0326 entschieden, dass auch unter der ab Januar 2005 geltenden neuen Gesetzeslage die Vergünstigungen für sozial schwache Bürgerinnen und Bürger bei der Benutzung des ÖPNV als freiwillige Leistung, deren Gewährung nicht auf Vorschriften des SGB beruhen, fortgeführt werden sollen. Hierbei wurde ausgeführt, dass dies im Bereich der Langzeitarbeitslosen deshalb geschieht, um diesem Personenkreis die Arbeitssuche, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und damit den Einstieg in das Arbeitsleben finanziell zu erleichtern.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2009 wurde diese freiwillige Leistung gestrichen, da dieser Personenkreis genau diese Leistungen über das Jobcenter Darmstadt im Rahmen des dortigen Leistungsbezuges (Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen etc.) erhält. Für Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wurde und wird der Zuschuss weiterhin gewährt.

Ausgelöst durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 07.10.2014 (Az. AU 3 K 14.1030) wurde auch die Frage für Darmstadt aufgeworfen, ob aus dem Urteil eine unmittelbare Rechtswidrigkeit der unterschiedlichen Behandlung von SGB II und SGB XII Leistungsbeziehern folgt. Dies ist zu verneinen.

Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass auch in Darmstadt SGB II-Leistungsberechtigte unter Hinweis auf die Entscheidung des VG Augsburg und den darin als Anspruchsgrundlage genannten Gleichheitssatz aus Art. 3 GG Fahrtkostenzuschüsse einklagen. Die Ausgangslage ist in Darmstadt, wo SGB II-Leistungsberechtigte faktisch ebenfalls keinen Fahrtkostenzuschuss erhalten, mit der im entschiedenen Fall in Augsburg vergleichbar. Auf welcher rechtlichen Grundlage (Satzung, Magistratsbeschluss, Dezernatsverfügung pp.) die freiwillige Leistung eines Fahrtkostenzuschusses für bestimmte Personengruppen gewährt wird, ist insoweit unbeachtlich. Für die Frage, ob es zulässig ist, den Zuschuss SGB II-Leistungsberechtigten nicht zu gewähren, ist allein entscheidend, ob diese nach Art. 3 GG einen Anspruch darauf haben, insoweit mit Denjenigen gleichbehandelt zu werden, die in den Genuss der Vergünstigung kommen können. Das Verwaltungsgericht Augsburg hatte diesen Anspruch bejaht.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem Urteil die Leistungssysteme des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) und des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) verglichen und festgestellt, dass ein Vergleich

zwischen der wirtschaftlichen Situation von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII mit der von Leistungsberechtigten nach dem SGB II ergebe, dass insoweit keine, allenfalls marginale Unterschiede bestehen. Beide Personengruppen seien im Wesentlichen gleichermaßen bedürftig bzw. einkommensschwach. Um die Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz rechtfertigen zu können, bedürfe es daher weiterer tragfähiger Sachgründe, die nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben seien. Folglich seien auch SGB II-Leistungsberechtigte in den Kreis der von der Fahrpreisermäßigung begünstigten Personen einzubeziehen.

Allerdings hat das VG Augsburg bei seiner vergleichenden Betrachtung z.B. die unterschiedliche Berücksichtigung von Vermögen oder auch die Freibeträge im Rahmen einer Tätigkeit als „Aufstockerin/Aufstocker im SGB II“ außer Acht gelassen, die SGB II-Leistungsberechtigten nach dem Gesetz signifikante Vorteile gegenüber SGB XII Leistungsberechtigten zugesteht.

Ob das Verwaltungsgericht Darmstadt aufgrund dieser vom VG Augsburg nicht beleuchteten Umstände eine relevante Unterschiedlichkeit der beiden Leistungssysteme mit der Folge anerkennt, dass die Nichtgewährung von Fahrtkostenzuschüssen für SGB II Leistungsberechtigte mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG vereinbar ist, oder ob das Gericht wegen der identischen Höhe der Regelleistungen in beiden Leistungssystemen tragfähige Sachgründe für eine ungleiche Behandlung der Leistungsberechtigten verneint, erscheint offen.

Eine rechtssichere Lösung ist es daher, auch SGB II-Leistungsberechtigten den Fahrtkostenzuschuss zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistung im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssten dann jedoch auf alle Leistungsberechtigten gleichmäßig verteilt werden. Gleichermaßen steht den Leistungsberechtigten dann auch ein Wahlrecht zu, wenn unterschiedliche Preisstufen angeboten werden.

Teilhabe ist in all ihren Facetten ein wesentlicher Baustein, um Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit für alle Menschen in Darmstadt zu ermöglichen. Dabei kommt auch der Mobilität eine wesentliche Rolle zu, insbesondere zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Teilhabe. Teilhabe und Mobilität sind folglich eng miteinander verbunden und gehören zur Basis für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben.

Der Magistrat hat daher den Prüfauftrag erteilt, die Umsetzbarkeit des sogenannten Wiener Modells sowie alternativ die Möglichkeit der Einführung eines Sozialtickets zu prüfen. Die Machbarkeitsstudie des RMV/DADINA ist noch nicht abgeschlossen. Weiterhin prüft der RMV in eigener Zuständigkeit, ob für das Tarifgebiet des RMV ein grundsätzlich vergünstigtes Ticket für Menschen mit geringem Einkommen angeboten werden kann. Diese Prüfung ist jedoch

nicht entscheidungsreif. Sollte sich hier eine RMV-weite Option ergeben, ist diese auch für Darmstadt zu übernehmen und ggf. eine neue Berechnung zu erstellen.

Zur Stärkung der Teilhabemöglichkeiten finanziell benachteiligter Darmstädterinnen und Darmstädter, führt die Wissenschaftsstadt Darmstadt daher ein Sozialticket zur vergünstigten Nutzung des ÖPNV innerhalb des Stadtgebietes ein.

Grundlage für die Ausgestaltung dieser Fahrpreismäßigung sind umfängliche Evaluationen sowie abschließende Gespräche mit DADINA, HEAG-Mobilo und dem Bündnis für soziale Gerechtigkeit in Darmstadt. Hierbei erfolgte eine Abwägung aller relevanten Faktoren wie z.B. Freiwilligkeit der Leistung, Haushaltsauflagen, Sicherstellung der Mobilität und Teilhabe, leistungsberechtigter Personenkreis, zeitnahe Umsetzung, Rechtssicherheit.

Im Ergebnis haben sich die beteiligten Institutionen darauf verständigt, die aktuell vom RMV angebotene 9-Uhr-Monatskarte Erwachsene der Stadtpreisstufe 1, Preisstufe 1 oder der Preisstufe 2 für die Fahrpreismäßigung heranzuziehen und jeweils einen städtischen Zuschuss in Höhe von 33 % zu gewähren.

1. Stadtpreisstufe 1(Innenstadt):
monatliche Kosten = 38,50 Euro
Zuschuss 33%
⇒ **12,80 Euro kommunaler Zuschuss**
⇒ **25,70 Euro Eigenleistung**
2. 9-Uhr-Monatskarte der Preisstufe 1 (Innerhalb der Stadtteile):
monatliche Kosten = 37,40 Euro, Zuschuss 33%
⇒ **12,45 Euro kommunaler Zuschuss**
⇒ **24,95 Euro Eigenleistung**
3. 9-Uhr-Monatskarte der Preisstufe 2 (Innenstadt/Stadtteile):
monatliche Kosten = 54,80 Euro, Zuschuss 33%
⇒ **18,05 € kommunaler Zuschuss**
⇒ **36,75 € Eigenleistung**

Die Berechtigten haben durch das Gutscheinsystem jeden Monat die Möglichkeit, nach individuellem Bedarf zu entscheiden, ob und welche der Vergünstigungen sie tatsächlich in Anspruch nehmen. Dieses Wahlrecht ergibt sich aus den o.g. Ausführungen des VG-Urteils Augsburg.

Berechtigt zum Erwerb des Sozialtickets sind:

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II	9.185
Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII	3.218
Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG	1.100
Summe	13.503

Stand: 28.11.2016; Erhebung ohne Kinder < 16 Jahren

Anderweitige Ansprüche auf Vergünstigungen zur Nutzung des ÖPNV durch andere Leistungsträger sind generell vorrangig zu realisieren und schließen den Bezug des Darmstädter Sozialtickets aus. Dies sind (beispielhafte Aufzählung) Vergünstigungen

- im Rahmen einer Schwerbehinderung über den Rentenversicherungsträger,
- im Rahmen von SGB II Maßnahmen (z. B. AGH) über den Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende,
- im Rahmen der Förderung über das Hessische Schulgesetz bzw. das Bildungs- und Teilhabepaket (Vollfinanzierung Schülerinnen- und Schülerticket Hessen) oder
- im Rahmen von Arbeitgeberleistungen wie Jobtickets oder vergleichbaren Zuwendungen.

Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer zu geringen Entfernung vom Wohnort zur Schule keinen Anspruch auf eine Vollfinanzierung des Schülerinnen- und Schülertickets über das Schulamt oder das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) haben, erhalten außerhalb des Sozialtickets eine dreiunddreißigprozentige Erstattung der monatlichen Vorauszahlungen analog dem Abrechnungsverfahren für das ehemalige Mobiticket im Rahmen des BUT. Aufgrund der Tatsache, dass das Schülerinnen- und Schülerticket zwar in monatlichen Raten bezahlt werden kann, aber direkt für ein ganzes Jahr erworben werden muss, ist eine Abwicklung über das Gutscheinsystem nicht möglich.

Im Dialog zwischen dem Sozialdezernat, den ausführenden Ämtern – Jobcenter und Amt für Soziales und Prävention – sowie DADINA und dem Bündnis für soziale Gerechtigkeit in Darmstadt wurden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten erörtert. Um die Einführung des Sozialtickets im Sommer 2017 zu realisieren, erfolgt die Umsetzung zunächst in Form eines papierbasierten Gutscheinsystems, das Ticket selbst wird in Form eines E-Tickets durch den RMV zur Verfügung gestellt (Ablaufdiagramm siehe Anlage 1):

Auf Antrag wird den Berechtigten durch das Jobcenter oder das Amt für Soziales und Prävention ein Berechtigungsnachweis inklusive Gutscheinen ausgegeben. Nach Vorlage des Berechtigungsnachweises inklusive Gutscheinen beim HEAG Kundenzentrum am Luisenplatz oder der RMV Mobilitätszentrale am Hauptbahnhof wird dort die gewünschte vergünstigte Monatskarte verkauft, die sich äußerlich nicht von anderen Karten unterscheidet.

Die HEAG mobilo sammelt die Gutscheine und erstellt einmal monatlich eine Rechnung für alle Karten, untergliedert nach der Anzahl der Art der Monatsfahrkarten sowie den Preisstufen 1 bzw. 2. Die Rechnung wird über eine zentrale Stelle im Amt für Soziales und Prävention auf rechnerische Richtigkeit geprüft, die Zahlungen angeordnet und statistisch erfasst.

Der Berechtigungsnachweis wird für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgestellt.

Das vorgenannte Verfahren ist mit der Datenschutzbeauftragten der Wissenschaftsstadt Darmstadt abgestimmt. Es bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass rund 30 % der potentiell Anspruchsberechtigten die vorgenannte Leistung in Anspruch nehmen werden. Dies ergibt sich aus den Erfahrungen der im Zusammenhang mit der Prüfung angefragten Kommunen, die ebenfalls bereits eine entsprechende Fahrpreismäßigung anbieten. Die notwendigen Haushaltsmittel inklusive der Sachkosten stehen vorbehaltlich der Beschlüsse zu den jeweiligen Haushaltsjahren mit einem Betrag von bis zu 850.000 Euro jährlich unter Berücksichtigung einer Inanspruchnahme von 30% und einer Verteilung von 1/5 der Personen mit Stadtpreisstufe 1 sowie 4/5 der Preisstufe 2 unter der Kostenstelle 050-002-1000 zur Verfügung. Die für das Jahr 2017 notwendigen Haushaltsmittel werden aus dem Budget des Sozialdezernates aufgebracht.

Die Verwaltung prüft im Weiteren, ob und unter welchen Bedingungen die Umsetzung über eine webbasierende/elektronische Lösung, bestmöglich durch Koppelung an das bestehende System der Teilhabecard, möglich ist.

Darmstadt, 28.04.2017

Eml-hb/50-V

Dezernat I

Dezernat II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Dezernat III

Dezernat IV

Dezernat V

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

Andrè Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin

Anlagen